

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz	Nr. 505/2013
---	------------------------

Betreff:

Übertragung der Entsorgungsaufgaben "Betrieb der Recyclinghöfe Everswinkel und Sendenhorst" auf den Kreis Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: Herr Ltd.KBD Gnerlich	22.11.2013
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr Ltd.KBD Gnerlich	06.12.2013
Kreistag Berichterstattung: Herr Ltd.KBD Gnerlich	13.12.2013

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	EUR EUR
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der als Anlagen 1 und 2 vorgelegten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Warendorf und der Gemeinde Everswinkel sowie dem Kreis Warendorf und der Stadt Sendenhorst über die Durchführung des Betriebs der Recyclinghöfe sowie der Einsammlung und Beförderung der dort angelieferten Abfälle wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Sowohl der Kreis Warendorf als auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bzw. dem Landesabfallgesetz NRW (LAbfG NRW). Die Städte und Gemeinden sind für Sammlung und Transport der Abfälle, der Kreis für die Entsorgung zuständig.

Um die Durchführung des Betriebs der Recyclinghöfe Everswinkel, Sendenhorst und Sendenhorst-Albersloh sowie der Einsammlung und Beförderung der dort angelieferten Abfälle zu optimieren, wollen die Gemeinde Everswinkel bzw. die Stadt Sendenhorst und der Kreis Warendorf die vorliegenden Vereinbarungen schließen. Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) bedienen können.

Mit Abschluss der GkG-Vereinbarungen und Veröffentlichung im Amtsblatt gehen die Aufgaben auf den Kreis Warendorf über. Mit Wirksamwerden der Aufgabenübertragungen wird der Kreis die Leistungen organisieren. Beabsichtigt ist, den derzeitigen Betrieb der Recyclinghöfe fortzuführen. Der Betrieb der Recyclinghöfe wird im Auftrag des Kreises von der AWG durchgeführt. Die auf dem Recyclinghof angelieferten Abfälle werden anschließend zu den Entsorgungsanlagen des Kreises transportiert.

Die Annahmeentgelte an den Recyclinghöfen, die von den Anliegern zu zahlen sind, werden in Abstimmung mit der AWG von der Gemeinde bzw. Stadt festgelegt. Die Entgelteinnahmen werden mit den entstehenden Entsorgungskosten verrechnet.

Der Beschluss der GkG-Vereinbarung ist in Everswinkel am 06.11.2013 im Ausschuss für Planung und Umweltschutz sowie am 14.11.2013 im Gemeinderat vorgesehen. In Sendenhorst soll die GkG-Vereinbarung am 07.11.2013 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt und am 14.11.2013 im Stadtrat beschlossen werden.

Anlagen:

GkG-Vereinbarung Recyclinghof Everswinkel
GkG-Vereinbarung Recyclinghöfe Sendenhorst

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat